

RS OGH 1995/4/25 4Ob3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

UWG §9 D1

Rechtssatz

Werbung für ein ausländisches Unternehmen in einer im Ausland erscheinenden Fach-Zeitschrift, die auch im Inland Verbreitung findet, wird vom inländischen Verkehr - insbesondere inländischen Fachkreisen in der Regel - mangels entgegenstehender ausdrücklicher oder schlüssiger Hinweise - dahin verstanden, daß sie nur an die Verkehrskreise jenes Landes gerichtet ist, in dem das betreffende Medium erscheint und auch das werbende Unternehmen etabliert und bekannt geworden ist; in einer solchen Werbung wird daher kein Gebrauch des Kennzeichens im gesamten (übrigen) Verbreitungsgebiet dieser Zeitschriften gesehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 3/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079335

Dokumentnummer

JJR_19950425_OGH0002_0040OB00003_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at